

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Neununddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1914.

Zur Oeconomica des Konrad von Megenberg.

Von Richard Salomon.

I. Von den politischen Schriften Konrads von Megenberg¹ ist die umfangreichste, die Oeconomica², bis auf einen kleinen Teil seit zweihundert Jahren verschollen. Man kennt bisher nichts weiter als die an Lupold von Bebenburg gerichtete Vorrede des Werkes und die ersten Zeilen des Textes, beides aus einer Mitteilung von B. G. Struve in den 'Acta litteraria' fasc. IV (Jena 1706) S. 82—91.

Ueber Inhalt und Anlage des Werkes sind wir durch die Vorrede einigermaßen unterrichtet. Im Rahmen der Widmung an Lupold gibt der Verfasser eine Art von Selbstanzeige: eine Disposition der Arbeit mit eingestreuten Bemerkungen über den Inhalt einzelner Kapitel. Die Einteilung des Ganzen in Bücher, der Bücher in Traktate ist genau angegeben, ebenso der Gegenstand jedes einzelnen Traktats und fast überall die Zahl der Kapitel. Bei möglichst enger Anlehnung an den Wortlaut der Vorrede

1) Vgl. jetzt die erschöpfende Zusammenfassung nebst Literaturnachweisung von Richard Scholz in Herzog-Haucks Realencyclopädie f. prot. Theol. Bd. XXIII S. 798 ff., und zu eingehenderer Orientierung speziell über Konrads politische Gesinnung und Schriftstellerei ebenfalls R. Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern I (= Bibliothek des Preuss. Hist. Inst. IX, 1911) S. 79 ff.
2) Der Name ist fem. sing., nicht neutr. plur. Konrad selbst sagt im Traktat gegen Occam: 'in secundo yconomice mee' (vgl. Scholz, Streitschriften I, 97) und am Schlusse der Vorrede zur Oeconomica steht: Incipit Oeconomica (Struve, Acta litt. IV, 90). Der gleiche Sprachgebrauch neben dem neutr. plur. stellenweise auch in der unten S. 193 N. 2 genannten alten Uebersetzung der aristotelischen Politik (ed. Susemihl, 1872, S. 28. 39. 49). Auch am Schlusse der alten Uebersetzung der pseudoaristotelischen Oeconomica heisst es: Explicit oeconomica (Aristotelis fragmenta ed. Rose, 1886, S. 197). *Οἰκονομική* absolut gebraucht gelegentlich schon im Originaltext von Aristoteles' Politik (z. B. I, 12, 1).

lässt sich aus ihr die folgende schematische Inhaltsübersicht¹ gewinnen:

- Lib. I. De regimine domestico popularium hominum, i. e. omnium eorum qui circa principes sunt seculares.
- Tract. I. (23 capp.) De communicatione viri et uxoris in domo.
- Tract. II. (30 capp.) De communicatione prolificativa, scil. parentum ad filios et econtra.
- Tract. III. (50 capp.) De communicatione dominativa, que est principantis et subiecti in domo.
- Species omnium servorum peragrat.
- Cap. . . de servo agricola.
- Enthielt scientiam philosophorum de agricultura seminum.
- Cap. . . de servo vineatore.
- Enthielt scientiam colendi vineas.
- Cap. . . de servis viredis.
- Enthielt scientiam de cultura ortorum tam deductionis quam herbulariorum et pomariorum, und artem de plantatione arborum.
- Tract. IV. (20 capp.) De rebus possessoriiis yconomi sive dispensatoris domestici.
- Cap. 8. De modo vivendi pascuali.
- Enthielt artem de culturis agrorum pascualium.
- Cap. 9. Qualitates vescibilium terrae: bladorum, herbarum esibilium, fructuum arborum, fragrorum et fungorum.
- Cap. 10. De qualitatibus carniū animalium mundorum: gressibilium, volatiliū, aquaticorum, piscium.
- Lib. II. De regimine curiensium populorum, utpote principum secularium atque ministrantium eis in curiis eorum, precipue de regimine cesaris.
- Tract. I. (. . . capp.)² De electione in communi.
- Handelte de conditionibus principum eligendorum, enthielt Polemik gegen Aegidius Ro-

1) Eine Art Paraphrase der Vorrede gibt Riezler, Die litterarischen Widersacher der Päpste (1874) S. 289; ausführlicher Grauert im Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft XXII (1901) S. 677—679. 2) Nicht klar ist die Bedeutung der Wendung: in XV. autem capitulo stabilitus est et idem tractatus.

manus de comparatione principatum et polittiarum, Diskussion der Frage ob Wahl- oder Erbreich vorzuziehen.

Tract. II. (18 capp.) De electione in speciali principis Romani atque de confirmatione ipsius in Roma.

Handelte auch de translatione imperii in Germanos.

Tract. III. (16 capp.) De auctoritate et potestate imperatoris.

Hauptsächlich gegen Johann von Jandun und Marsilius von Padua und ihre Theorie vom Rechte des Kaisers, den Papst einzusetzen.

Tract. IV. (15 capp.) De regimine curie imperatoris.

Lib. III. De domibus divinis.

Tract. I. (24 capp.) De regimine domus scholastice.

Darin 200 ketzerische, von Bischof Etienne von Paris verdamnte Artikel¹ widerlegt.

Tract. II. (21 capp.) De regimine prelatorum ecclesie et de differentiis cleri atque de officiis divinis.

Tract. III. (21 capp.) De auctoritate summi pontificis atque de regimine curie ipsius.

Die Oeconomica war, wie diese Uebersicht erkennen lässt, ein Werk von reichem und vielseitigem Inhalt. Sie wandte sich nach dem Ausdruck des Verfassers an alle vier Fakultäten: das erste Buch an die Artisten und die Mediziner, das zweite an die Kanonisten und das dritte an die Theologen. Wohl mit Recht vermutete Riezler in ihr die inhaltlich bedeutendste von Konrads publizistischen Arbeiten; wenn auch kein Zweifel daran bestehen kann, dass grosse Partien, auch solche, die der Autor nicht ausdrücklich in der Vorrede als unselbständig charakterisiert², auf blosser Kompilation beruhten. Dass sich z. B. der Traktat I, 4 auf Konrads eigenem 'Buch der Natur' aufbaute, ist nach

1) Denifle und Chatelain, Chartularium univ. Paris. I, 543 n. 473. Ueber die litterarische Behandlung dieser Irrlehren bei anderen Autoren des 13. und 14. Jhs. ebenda S. 556; vgl. ferner d'Argentré, Collectio iudiciorum de novis erroribus (1728) S. 218 ff. 2) So Traktat II, 2, der nach Konrads Angabe wesentlich auf Isidor, und II, 3, der ganz auf Bernhard von Clairvaux beruhte. Traktat I, 3 bezeichnet Konrad als eine blosser Sammlung von Väteraussprüchen (hier wohl in einem weiteren Sinn zu verstehen): quasi patrum decreta in hoc volumine collegi, und fast wie eine Entschuldigung klingt der Zusatz: si qua etiam proprio ex ingenio addidi, patebunt per singula transeunti.

Materie und Disposition mehr als wahrscheinlich; und dass, wie zu erwarten, Aristoteles stark benutzt ist, lässt schon die Vorrede erkennen. Was Konrad ausser dem Titel des Werkes dem gleichnamigen pseudoaristotelischen Traktat¹ entnahm, der seit dem Ende des 13. Jh. in mindestens einer lateinischen Uebersetzung² vorlag, ist aus der Widmungsschrift allerdings nicht festzustellen; wohl aber macht sich schon hier die Heranziehung der aristotelischen Politik³ bemerkbar. Auch sie war Konrad durch eine lateinische Uebersetzung⁴ zugänglich, und vielleicht waren ihm auch die Kommentare von Thomas von Aquino⁵ und Albertus Magnus⁶ bekannt. Die Einwirkung der Politik auf die Oeconomica erweist sich nicht allein in der Terminologie der Vorrede, etwa in dem technischen Gebrauch von Ausdrücken wie 'communicatio'⁷ oder 'yconomus'⁸, sondern namentlich in der Disposition des ersten Buches, die ganz auf der aristotelischen Einteilung der Lehre vom Hauswesen beruht. In der alten Uebersetzung der Politik I, 3, 2 heisst es: Haec autem (die Teile der *οἰκονομική*; vgl. Pol. I, 12, 1) sunt despotica et nuptialis et tertium teknofactiva⁹. Genau

1) ed. F. Susemihl, Leipzig 1887. 2) Von Durandus de Alverina, der mit dem bekannteren Durandus de S. Portiano nicht verwechselt werden darf, vgl. Histoire litt. de la France XXV, 58 ff. Ein alter Druck steht mit Leonardo Aretinos jüngerer Uebersetzung vermengt — jeder Paragraph ist erst in Aretinos, dann im alten Text gegeben — in der undatierten Inkunabel 'Arestotelis Stagiritae philosophorum maximi Oeconomicorum libri duo sub gemina translatione' (Hain 1775, Panzer Ann. typ. IX, 239; Berlin Kgl. Bibl. Inc. 1318); ausserdem steht die alte Uebersetzung (lib. II) bei V. Rose, Aristoteles pseudepigraphus (1863) S. 644 ff., und bei V. Rose, Aristotelis fragmenta (1886) S. 140 ff.; mit einer anderen alten Uebersetzung zusammen auf Grund neuer Kollationen in Susemihls Ausgabe der Oeconomica (Leipzig 1887) S. 40 ff. Auf die komplizierte Frage nach dem Verhältnis der verschiedenen alten Uebersetzungen zu einander kann ich hier nicht eingehen; vgl. darüber zunächst Susemihl a. a. O. S. XVII ff. und die dort angeführte Litteratur. Für unsere Zwecke genügt die Tatsache, dass zu Konrads Zeiten die Uebersetzung des Durandus schon verbreitet war, wie aus der Zahl der bei Susemihl S. XXIX angeführten Hss. hervorgeht. Der grössere Teil von ihnen gehört dem 14. Jh. an. 3) Sie ist von Konrad auch sonst — in dem später anzuführenden Traktat De translatione imperii — benutzt worden. 4) Von Wilhelm von Moerbeke. Kritische Ausgabe von F. Susemihl unter dem griechischen Text seiner ersten Ausgabe der Politik (Leipzig 1872). Wegen der handschriftlichen Verbreitung s. ebda. S. XXXIV ff. und W. L. Newman in seiner Ausgabe der Politik II (1887) S. XLIV f. 5) Ed. Rom. IV (1570); ed. Parm. XXI, 364—716. 6) Opera ed. Jammy IV (1651). 7) Vgl. z. B. Polit. ed. Susemihl (1872) S. 1, 5. 8) Ebda. S. 2, 42 u. ö. 9) Ebda. S. 11.

entsprechend, nur mit geringer Abänderung der Reihenfolge, gliedert Konrad die drei ersten Traktate in 'communicatio viri et uxoris', 'communicatio prolificativa'¹ und 'communicatio dominativa', und der vierte Traktat 'de rebus possessoriiis yconomi' basiert offenbar auf dem bei Aristoteles kurz nachher² folgenden Satze: quoniam igitur possessio pars domus est et possessiva pars yconomie.

Trotz aller derartiger Entlehnungen aber wird das Werk gewiss noch Eigenes genug enthalten haben, um sein Verschwinden als einen wirklichen Verlust empfinden zu lassen; und schon die interessante Persönlichkeit des Autors rechtfertigt den oft ausgesprochenen Wunsch nach Wiederauffindung des Buches.

II. Ein kleines, bisher übersehenes Fragment des Textes kann ich dank einem gelegentlichen Funde hier vorlegen.

Bekannt war bereits, dass die Hs., aus der Struve 1706 die Vorrede abdruckte, dem damaligen holstein-gottorpischen Staatsrat Christian Wilhelm von Eyben gehörte³; nicht bekannt dagegen, dass schon der Vater dieses Eyben, der Giessener Professor und spätere Reichskammergerichts-Assessor Huldreich von Eyben⁴ sie einmal gelegentlich benutzt hat. Von diesem älteren Eyben existiert ausser einer grossen Zahl juristischer Arbeiten⁵ eine kleine, wenig beachtete Schrift: Syntagma⁶

1) Konrad interpretiert also den erst von Wilhelm von Moerbeke gebildeten (im Originaltext steht *πατοική*) hybriden Ausdruck 'teknofactiva' richtig, während Albertus Magnus, dem ein verdorbener Text des Wilhelm vorlag, eine ganz verschrobene Deutung herausbringt: tertium quod vocatur teletanophina: teleta autem in Graeco traditio ritus est, nephos autem filii. 2) ed. Susemihl (1872) S. 13. 3) Struve a. a. O. S. 81. Ueber Ch. W. von Eyben, der 1727 als bischöflich osnabrückischer Kanzler starb, und seine Schriften vgl. hauptsächlich J. Moller, *Cimbria litterata* II (1744) S. 187. — Joh. Fabricius P. V. *Historia Bibliothecae Fabricianae* (1722) S. 447 f. bringt nur ein inhaltloses Lob seiner gelehrten Interessen. 4) Ueber ihn Jöcher s. v., *Allg. Deutsche Biographie* VI, 452 (J. Franck) und von der dort angeführten Litteratur namentlich Strieder, *Hessische Gelehrten-Geschichte* IV (1784) S. 6 ff.; ferner Hertius in der Vorrede zu der gleich anzuführenden Sammlung von Eybens juristischen Schriften. 5) Sammelausgabe: Huldrici ab Eyben Scripta, quae de iure civili, publico et feudali singulatim edidit, cum praefatione J. N. Hertii, Argentorati 1708 fol. 6) In Berlin nicht vorhanden; je ein Exemplar in Göttingen und Marburg. Nicht benutzt in Böhmer-Hubers *Regesten Karls IV.*; auch in ADB. VI, 452 nicht genannt. — Auf dem mir vorliegenden Göttinger Exemplar nennt sich der Autor nur H. H. V. E., aber schon Tenzels 'Monatliche Unterredungen' 1696 S. 628

historicum de Gunthero Schwartzburg. Roman. rege seu imperatore cognom. Optimo adeoque Scipione Germanorum inclyto (Wetzlariae 1695).

Hier findet sich in den 'Annotata' S. 50 in losem Zusammenhang mit der Darstellung eine Anmerkung folgenden Wortlauts:

Cuiusmodi scil. imperatorem illis temporibus valde necessarium pro rei Romano Germanicae decore et salute multum iudicabant, inter alios Conradus de Monte pullularum canonicus Ratisponensis in Mscto. Oecon. praefat. ad Dn. Lupoldum de Bebenburg, Episc. Bamberg.

Es folgen nun einige Auszüge aus der Vorrede¹, die von ein paar unbedeutenden Fehlern abgesehen mit Struves Text völlig übereinstimmen und daher ausser Betracht bleiben können. Unmittelbar daran anschliessend aber fährt das Zitat fort:

add. tract. 2. lib. 2. c. 2, ibi:

Nescio qua iniquitate naturae germina Germanorum in ramos pessimos nostris temporibus pullularint. Nam qui olim militari fortitudine, morum strenuitate et fidei claritate Romanum obtinuerunt imperium, nunc adeo vilescunt, ut imperator quem eligunt potius angustus sit quam augustus, plus imperatus quam imperans, plus Caesar ab hostibus caesus, quam Caesar caedens inimicos, advocatus ecclesiae non ut patrocinetur ei, sed potius ut misericordiam petat ab illa, non distribuens possessiones singulis proprias, sed perdens imperialia iura, et quid plura, ubi olim

bezeichnen Huldreich von Eyben als Verfasser, und in der Litteratur — z. B. Strieder, Hessische Gelehrtengegeschichte IV, S. 18 — wird ihm das Werk allgemein, und zweifellos mit Recht, zugeschrieben. Wie er zur Beschäftigung mit diesem historischen Gegenstande kam, ergibt sich aus J. J. Mosers Bibliotheca iuris publici I (1729) S. 179 n. 42. Uebrigens ist die Arbeit nur zur Hälfte eine selbständige Leistung; S. 9—48, die eigentliche Darstellung, ist, worauf schon Tenzel a. a. O. hinweist, ein wörtlicher Abdruck des älteren 'Discursus historicus de Gunthero Schwartzburgico' des Ahasverus Fritsch (1672; mir nur in der zweiten Auflage von 1720 bekannt). 1) Es sind folgende Stellen: Struve p. 88 l. 5 Saepe — S. 89 l. 6 interemtus. Die Worte misericors (Str. 88 Z. 9 v. u.) — incrementum (Z. 8 v. u.) sind als für Karl zu günstig und mit dem Zweck von Eybens Schrift im Widerspruch stehend ausgelassen. Dann folgt Struve p. 87 Z. 4 v. u. Quandoque — S. 88 Z. 5 est. — Uebrigens bedarf Struves Text an mehreren Stellen der Verbesserung. S. 83 Z. 6 wäre vielleicht so zu emendieren: Totam etiam (? — vielleicht besser ergo?) speculationem a Grecis vocatam yconomicam, nobis vero 'de dispensatione domestica' transmissi . . .

altivolans aquila, nunc mergens aspicitur, ubi tunc caballus, nunc asinus videtur; et certe gladii defensorii facti sunt, non offensorii, sub propriis armis conterunt etiam scippos, qui potius inimicos crucis debellare deberent.

Dass der ältere Eyben dieses Bruchstück des Textes aus der selben Hs. schöpfte, die zehn Jahre später B. G. Struve benutzt hat, ist nicht zu bezweifeln; ob sie schon damals ihm selbst oder seinem Sohn gehörte, geht aus dem Zitat nicht hervor. Entnommen ist die Stelle, wie die Ueberschrift zeigt, dem zweiten Traktat des zweiten Buches, der Abhandlung 'de electione in speciali principis Romani atque de confirmatione ipsius in Roma'.

Der inhaltliche Wert des Fragments ist an sich gering; interessant ist es insofern, als es wenigstens von dem Tone des Werkes einen Begriff gibt. Was Konrad in seiner Vorrede über den dritten Traktat des zweiten Buches sagt: er habe darin in bester Absicht den lieben Deutschen ob ihrer Zwietracht einige gesalzene Grobheiten gesagt, das gilt offenbar auch von dem vorhergehenden Teile des Werkes. Die Stelle darf nicht als ein Angriff auf Karl IV. aufgefasst werden, für den der Verfasser, wie die Vorrede der Oeconomica und seine anderen Schriften zeigen, eine vielleicht von Nebenabsichten nicht ganz freie Verehrung hegt; alles Ungünstige, was hier über den Herrscher ausgesagt wird, soll nur als die unvermeidliche Folge der Verderbnis des Volkes und seiner Uneinigkeit verstanden werden.

Als Entstehungszeit der Oeconomica hat man, da Lupold in der Dedikation als Bischof angeredet wird und Konrad sich in zwei 1354 abgeschlossenen Schriften mehr oder weniger deutlich auf die Oeconomica beruft, die Jahre 1353—1354 angenommen. Es wäre wohl richtiger, nur den Abschluss des umfangreichen Werkes in diese Zeit zu setzen; die Vorarbeiten darf man weiter zurück datieren. Man vermeidet so auch die nicht sehr wahrscheinliche Annahme einer grösseren Lücke in Konrads litterarischem Schaffen¹ gerade während der fünfziger Jahre, in denen seine Produktion auf der Höhe stand. Von dem neuen Fragment lässt sich nur sagen, dass es kaum vor 1350 entstanden sein kann. Auf bestimmte

1) Vgl. den Ueberblick bei Scholz in Herzog-Haucks Real-Encyclop. XXIII, 801.

Ereignisse wird man die im Affekt niedergeschriebenen Invektiven nicht deuten wollen; aber aus dem Umstand, dass von zwiespältigen Königswahlen oder Gegenkönigtum darin nicht die Rede ist, obwohl es in diesem Zusammenhang nahe lag sie zu erwähnen, darf man folgern, dass die Sätze erst längere Zeit nach den Kämpfen von 1349 geschrieben wurden, als die Erhebung Günthers von Schwarzburg schon einigermassen vergessen war. Die Verwendung des Ausdrucks 'imperator' statt 'rex' fällt für die Zeitbestimmung nicht ins Gewicht.

III. Nicht lange nach der Oeconomica, vielleicht sogar ungefähr gleichzeitig damit¹, hat Konrad die gegen Lupolds von Bebenburg 'Tractatus de iuribus regni et imperii' gerichtete Streitschrift 'De translatione imperii'² abgeschlossen. Der Gegenstand, den er hier zum Hauptthema wählte, war auch in der Oeconomica, offenbar in kürzerer Form, behandelt; aus der Vorrede ergibt sich, dass der Traktat II, 2, derselbe, dem unser Fragment angehört, eine Untersuchung enthielt 'de translatione imperii in Germanos, an scilicet papa iure humano vel divino potuerit imperium transferre'. Wie das Verhältnis zwischen den beiden Arbeiten zu denken ist — ob in der Schrift De translatione die Ausarbeitung einer in der Oeconomica entworfenen Skizze vorliegt, ob umgekehrt die Oeconomica hier nur einen Auszug aus der anderen Abhandlung bot oder ob man eine gleichzeitige Abfassung beider Untersuchungen unabhängig von einander anzunehmen hat — das lässt sich auf Grund unseres dürftigen Materials nicht mit Sicherheit entscheiden. Wohl aber gestattet dieses Material wenigstens an einzelnen Stellen die inhaltliche und formale Verwandtschaft der beiden Arbeiten festzulegen.

Das Problem z. B., mit dem sich Oecon. II, 2 u. a. beschäftigte: 'an scilicet papa iure humano vel divino

1) Aus dem etwas unbestimmten Zitat in De translatione imperii XXI (Scholz Streitschriften II S. 321): que hic et alibi de hac materia scripsi, braucht doch wohl nicht mit Notwendigkeit gefolgert zu werden (Scholz I, 97 N. 2), dass die Oeconomica damals schon ganz abgeschlossen war. Anders liegt es bei dem bestimmteren Hinweis im Traktat gegen Occam (c. 8), der ja aber auch jünger ist als die Abhandlung De translatione. 2) Zum ersten Male herausgegeben von Scholz, Streitschriften I, 95—127 (Kommentar). II, 249—345 (Text). Ich bin Herrn Professor Scholz, der mir die Aushängbogen seines zweiten Bandes gütigst zur Benutzung übersandte, für seine Gefälligkeit sehr zu Dank verpflichtet.

potuerit imperium transferre', ist im Traktat *De translatione imperii* im cap. X behandelt, dessen Ueberschrift die Frage stellt: 'quo iure ecclesia transtulerit imperium'; und dass die Antwort auf die Frage an beiden Stellen in der gleichen Weise gefunden wurde, ergibt sich aus der folgenden Gegenüberstellung:

Oecon. (Struve S. 86).

aliquoties autem in eodem tractatu . . . sumo ius divinum pro iure naturali, quod in lege et evangelio continetur.

De translatione imperii (Scholz 281).

utique iure divino transtulit, quod siquidem ius in lege christiana et evangelio continetur, et ipsum quandoque ius naturale dicimus ex natura naturante que Deus est.

Analogien im Gedankengang weisen ferner die Vorreden der beiden Schriften auf; sie führen beide, hie und da mit fast den gleichen Worten, den Gedanken aus, dass an allem Unglück des Reiches die Zwietracht, der Eigensinn und die Unbesonnenheit des deutschen Volkes Schuld sei, dass nur ein weiser, reicher und starker Fürst Rettung bringen könne und dass König Karl wohl der ersehnte Retter sei. Die wichtigsten Parallelen im Ausdruck sind die folgenden:

Oecon.

Struve 87—88: Quid enim proderit regem Romanorum elegisse et sibi minime obedivisse?

Str. 88: Utinam prima saperent et intelligerent ac novissima providerent (Theutonici)! Gens plerumque furiosa et sui capitis est.

Str. 88: aquila Romana iam a longis retro actis temporibus ut plurimum deplumata.

De translatione imperii.

Scholz II, 249: Nam quid valet principem eligere et eidem minime obedire?

Sch. II, 249: O gens stolidi et populi insipientes, utinam prima sapes et intelligeres et novissima provideres!

Sch. II, 249: forensium malicia qui rusticis digitis aquilam deplumant Romanam.

Auch das neugefundene Fragment weist einige derartige Analogien im Ausdruck auf:

Oecon.

(oben S. 195): ut imperator quem eligunt potius angustus sit quam augustus.

(oben S. 196): sub propriis armis conterunt seipsum, qui potius inimicos crucis debellare deberent.

De transl. imp.

Sch. II, 249: duo quippe sunt, rex auguste, que vos angustum faciunt et angustum desinunt.

Sch. II, 249: Detestabile nimis est tibi (populo) te ipso te interire qui forinsecos populos potius debellare debueras.

Aus diesen Uebereinstimmungen bestimmte Schlüsse auf das Verhältnis der beiden Schriften zu ziehen, wird man, wie gesagt, besser vermeiden. Nur die eine Folgerung wird gestattet sein: dass von dem Gedankeninhalt des verlorenen Traktats Oecon. II, 2 sich ein nicht unerheblicher Teil in der anderen Schrift erhalten haben muss.

IV. Die Nachforschungen nach dem Verbleib des ganzen Werkes, zu denen der zufällige Fund die Anregung gab, sind bisher erfolglos geblieben; auch haben sich weitere Fragmente nicht gefunden. Die Schriften der beiden Eyben, die ich auf ähnliche gelegentliche Zitate hin durchgesehen habe, ergaben nichts¹; und über den

1) Historisches hat Eyben sen. sonst nicht veröffentlicht. Ein im Syntagma S. 10 angeführter 'Libellus noster de antiqua orig. dignitat. et praeeminent. iuribus ac privileg. comitum Schwartzburg.' rührt nicht von ihm, sondern von Ahasverus Fritsch her (s. oben S. 194/5 N. 6); und von den historischen Arbeiten, die er angeblich im Jahre 1683 plante (s. O. Rudbeck, Atlantica II (1689) S. 13), ist wohl nichts zur Ausführung gekommen. — Die Arbeiten des Sohnes sind zusammengestellt bei J. Moller an der oben S. 194 N. 3 genannten Stelle. Ein paar dort genannte Staatsschriften habe ich nicht gesehen; sie werden aber sicher nicht in Frage kommen. Am ehesten kam seine 1687 erschienene Neubearbeitung von Tob. Magirus' 'Eponymologicum', einem Vorläufer des Jöcherschen Gelehrtenlexikons, in Betracht; aber auch hier, wo Lupold von Bebenburg in einem eigenen Artikel behandelt ist, mithin eine gewisse Veranlassung vorgelegen hätte, Konrad von Megenberg zu nennen, falls Eyben jun. schon damals von seiner Existenz wusste, ist der Name nicht erwähnt. Ein 'Corpus constitutionum et legum fundamentalium imperii Romano-Germanici', an dem der jüngere Eyben 1711 noch arbeitete (s. J. G. Eccard, Historia studii etymologici linguae Germanicae (1711) S. 74) ist anscheinend nie erschienen. Auch hier wäre vielleicht Gelegenheit gewesen, in Einleitung, Anmerkungen oder Exkursen die Oeconomica zu zitieren; und vielleicht lohnt es, die Frage im Auge zu

Nachlass des jüngeren Eyben hat sich noch nichts ermitteln lassen. Die Akten des Osnabrücker Staatsarchivs, von dessen Beständen zunächst eine Aufklärung zu erhoffen war, da Eyben 1727 in Osnabrückischen Diensten gestorben ist, gaben keinerlei Anhaltspunkte¹. Möglich ist es, dass der Codex an die Nachkommen vererbt wurde, aber der Versuch, durch systematische Forschung auf Grund des Stammbaumes² seinen Verbleib festzustellen, erscheint bei der weiten Verzweigung der Familie³ schwierig, zeitraubend und zunächst ziemlich aussichtslos.

Herr August von Eyben in Mörköv (Dänemark), der beste Kenner der Geschichte seiner Familie, teilte mir auf eine Anfrage freundlichst mit, dass ihm über das Schicksal der Hss. nichts bekannt sei. Ob von den Hinweisen, die er mir für weitere Nachsuchungen gab, einer zum Ziele führen wird, bleibt abzuwarten.

behalten, ob das Manuskript dieser Arbeit Eybens etwa noch irgendwo versteckt ist.

1) Gefällige Mitteilung des Archivvorstandes Geheimrat Arnold. 2) Der einzig vollständige und zuverlässige in 'Danmarks Adels Aarbog' (herausg. von Hiort-Lorenzen und Thiset) Bd. XXII (Kopenhagen 1905) S. 116 ff. 3) Der mecklenburgische (gräfliche) Zweig des Hauses ist 1899 ausgestorben. Weit verbreitet war und ist die Familie dagegen in Dänemark. Schon die Söhne des jüngeren Eyben sind in dänische Dienste getreten. Die nicht ganz fern liegende Vermutung, dass die Königliche Bibliothek in Kopenhagen die Hs. von irgend einem Mitgliede der Familie erworben haben könnte, hat sich nicht bestätigt. (Gefällige Mitteilung der Bibliotheksdirektion.)
